

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 36/07 B

L 4 R 394/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 3803/05 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Höhe des Beitrags der kinderlosen Klägerin zur sozialen Pflegeversicherung.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 5.10.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin beruft sich zunächst sinngemäß auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Soweit Verfassungsrecht in Frage steht, gilt nichts anderes.
- 5 Die Begründung genügt diesen Anforderungen nicht. Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin eine hinreichend konkrete "Rechtsfrage" mit dem Ziel einer Klärung des Anwendungsbereichs einer bestimmten revisiblen Rechtsnorm gestellt hat. Jedenfalls fehlt es im Sinne der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit an jeder Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 3.4.2001 sowie der umfangreichen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG insbesondere zu Art 3 und 6 GG und den erforderlichen Ausführungen, dass dennoch Klärungsbedarf fortbesteht.



- 6 Soweit sich die Klägerin darüber hinaus auf eine Verletzung ihres Rechts auf rechtliches Gehör beruft, fehlt es an einer ausreichenden Bezeichnung des Verfahrensmangels. Die Beschwerdebegründung geht bereits nicht darauf ein, warum das LSG vorliegend Anlass gehabt haben sollte, ihren nach eigenem Vorbringen im Tatbestand des angegriffenen Urteils aufgeführten Vortrag in den Entscheidungsgründen erneut zu berücksichtigen, obwohl nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich anzunehmen ist, dass ein Gericht Vortrag, den es entgegen genommen hat, auch in seine Erwägungen einbezogen hat (*vgl die Nachweise bei Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 8. Aufl § 62 RdNr 7*). Ebenso fehlt es an den erforderlichen Ausführungen, inwiefern der nach Auffassung der Klägerin vom LSG unberücksichtigt gelassene Sachvortrag von dessen Rechtsauffassung ausgehend das Verfahrensergebnis beeinflusst hätte, obwohl hiernach eine weitere beitragsrechtliche Differenzierung innerhalb der Gruppe der Kinderlosen generell nicht geboten ist.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

